



**MÜLLER WELT**  
KONTAKTLINSEN

---

## VERORDNUNGSFÄHIGKEIT VON KONTAKTLINSEN

---

### FÜR GESETZLICH VERSICHERTE UNTER 18 JAHREN

#### **Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe**

nach SGB V §33 (2) und der Liste unter Hilfsmittel-Richtlinie §15 (3)

- Myopie  $\geq 8,0$  dpt,
- Hyperopie  $\geq 8,0$  dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozentpunkte verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus  $\geq 3,0$  dpt,  
Achse  $0^\circ$ - $14^\circ$ ;  $76^\circ$ - $104^\circ$ ;  $166^\circ$ - $180^\circ$ )
- Astigmatismus obliquus  $\geq 2$  dpt  
Achse  $45^\circ$  +/-  $30^\circ$ , bzw.  $135^\circ$  +/-  $30^\circ$ ),
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie  $> 7\%$
- Anisometropie  $\geq 2,0$  dpt.

#### **Weiche Kontaktlinsen**

Sind nur ordnungsfähig wenn eine Versorgung mit formstabilen Kontaktlinsen gescheitert ist. Dazu muss ein ausreichender Trageversuch stattgefunden haben. Beides muss auf der Verordnung als Begründung dokumentiert sein.

#### **Kontaktlinsen bei Keratokonus**

Bei Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Grad oder vom apikalen Radius. Verordnung nach SGB V §33 (2) und HilfsM-RL §15 (3) 6.

#### **Kontaktlinsen bei Keratoplastik**

Als therapeutische Kontaktlinse

Verordnung nach HilfsM-RL §17 (1) 15

#### **Iris-Kontaktlinsen**

- Als therapeutische Kontaktlinse zur Korrektur nach Augenverletzungen und Augenerkrankungen mit optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse, Albinismus  
Verordnung nach HilfsM-RL §17 (1) 11.
- Als Irislinse mit geschwärzter Pupille, somit als Körperersatzstück bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut des blinden Auges,  
Verordnung nach HilfsM-RL §17 (2)



---

## FÜR GESETZLICH VERSICHERTE ÜBER 18 JAHREN

### Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe

**A** nach SGB V §33 (2) 1. und der Liste unter Hilfsmittel-Richtlinie §15

wenn VisusBrille  $\leq 0,30$  UND

- Myopie  $\geq 8,0$  dpt,
- Hyperopie  $\geq 8,0$  dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozentpunkte verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus  $\geq 3,0$  dpt (Achse  $0^\circ$ - $14^\circ$ ;  $76^\circ$ - $104^\circ$ ;  $166^\circ$ - $180^\circ$ )
- Astigmatismus obliquus  $\geq 2$  dpt (Achse  $45^\circ$  +/-  $30^\circ$ , bzw.  $135^\circ$  +/-  $30^\circ$ ),
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie  $> 7\%$
- Anisometropie  $\geq 2,0$  dpt.

**B** nach SGB V §33 (2) 2. und der Liste unter Hilfsmittel-Richtlinie §15

wenn sph  $> 6,0$  dpt oder cyl  $> 4,0$ dpt UND

- Myopie  $\geq 8,0$  dpt,
- Hyperopie  $\geq 8,0$  dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozentpunkte verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus  $\geq 3,0$  dpt Achse  $0^\circ$ - $14^\circ$ ;  $76^\circ$ - $104^\circ$ ;  $166^\circ$ - $180^\circ$ )
- Astigmatismus obliquus  $\geq 2$  dpt (Achse  $45^\circ$  +/-  $30^\circ$ , bzw.  $135^\circ$  +/-  $30^\circ$ ),
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie  $> 7\%$
- Anisometropie  $\geq 2,0$  dpt.

### Weiche Kontaktlinsen

Sind nur verordnungsfähig wenn eine Versorgung mit formstabilen Kontaktlinsen gescheitert ist. Dazu muss ein ausreichender Trageversuch stattgefunden haben.

Beides muss auf der Verordnung als Begründung dokumentiert sein.

### Kontaktlinsen bei Keratokonus

- als Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe, wenn VisusBrille  $\leq 0,30$  ODER wenn sph  $> 6,0$  dpt oder cyl  $> 4,0$ dpt
- als therapeutische Sehhilfe bei fortgeschrittenem Keratokonus mit pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius  $< 7,0$  mm zentral oder am Apex, Verordnung nach HilfsM-RL §17 (1) 15. oder Verordnung mit Angabe des Hornhautradius und der pathologischen Veränderungen



---

### **Sehhilfen bei Keratoplastik**

Als therapeutische Kontaktlinse

Verordnung nach HilfsM-RL §17 (1) 15

### **Iris-Kontaktlinsen**

- Als therapeutische Kontaktlinse zur Korrektur nach Augenverletzungen und Augenerkrankungen mit optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse, Albinismus  
Verordnung nach HilfsM-RL §17 (1) 11.
- Als Irislinse mit geschwärzter Pupille, somit als Körperersatzstück bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut des blinden Auges,  
Verordnung nach HilfsM-RL §17 (2)

### **Sklerallinsen**

- bei Keratokonus/Keratoplastik können verordnet werden, wenn ein ausreichender Trageversuch mit formstabilen cornealen Kontaktlinsen gescheitert ist.  
Dies sollte auf der Verordnung als Begründung dokumentiert sein.
- bei chronisch extrem trockenem Auge (z.B. Sjögren-Syndrom, GvHD etc.)  
Die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt bisher leider NUR IN EINZELFÄLLEN  
Verordnung nach HilfsM-RL §17 (1) 10

### **Weitere Informationen erhalten Sie unter:**

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html)

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/13/>